

Satzung des Arbeitskreis historische Keltologie e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis historische Keltologie“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung historisch-keltologischer Forschungen und Lehre sowie die wissenschaftliche und populärwissenschaftliche Vermittlung selbiger.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung wissenschaftlicher und populärwissenschaftlicher Vorträge und Vortragsreihen. Diese Unterstützung erfolgt auf finanziellem Weg, aber auch durch die Vermittlung von Vortragenden. Die durch den Verein unterstützten Vorträge werden regelmäßig durch den Verein publiziert.

Weiterhin wird die historisch-keltologische Lehre unterstützt, z.B. durch die Bezuschussung thematisch relevanter Ausflüge und Exkursionen und die Unterstützung von Tagungsreisen Studierender deutschsprachiger Universitäten.

Anträge auf Unterstützung sind schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. In der Regel soll dies drei Monate vor Finanzierungsbeginn geschehen. Über die Anträge entscheidet der Vorstand des Vereins mehrheitlich.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Firmenaufgabe oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der wissenschaftliche Beirat
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

~~Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.~~

Die Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen oder gemeinsam gewählt. Eine geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die laufenden Geschäfte zu führen, den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 50% des Vorstandes anwesend sind.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 (besser relativer Wert wie ein Viertel der Mitglieder) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts, des schriftlichen Rechnungsberichts und des schriftlichen Berichtes zur Rechnungsprüfung;
- b) Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) die Wahl des Vorstandes;

e) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen

f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Erlass oder Änderung der Beitragsordnung, Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

a) Gebührenbefreiungen,

b) Satzungsänderungen

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

d) Beteiligung an Gesellschaften,

e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 500.

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

h) Satzungsänderungen,

i) Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt sich zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist und der Antrag in der

Tagesordnung enthalten ist. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Societas Celtologica Europaea, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

§ 12 Streitigkeiten, Schiedsgerichtsklausel, Fristen

(1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, für Rechtsstreitigkeiten untereinander und mit dem Verein im Zusammenhang mit ihrer Vereinszugehörigkeit vor Erhebung einer Klage ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

(2) Falls sich die Parteien nicht innerhalb einer Woche auf einen Schiedsrichter einigen können, wird ein Schiedsrichter vom Geschäftsführer der IHK Berlin benannt.

(3) Kosten des Schiedsverfahrens haben die Parteien entsprechend ihres anteiligen Obsiegens und Unterliegens im Schiedsspruch zu tragen.

(4) Klagen und Schiedsgerichtsverfahren der Mitglieder gegen Beschlüsse können nur innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten nach Ergehen eines Beschlusses erhoben werden. Bei Klagen verlängert sich die Frist um die Dauer des anhängigen obligatorischen Schiedsgerichtsverfahrens

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Lückenhafte oder unwirksame Regelungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass eine andere angemessene Regelung gefunden wird, die den mit dieser Satzung und der Gründung des Vereins verfolgten Interessen am nächsten kommt, wenn die Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bedacht worden wäre.

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)